

BERICHTE UND
INFORMATIONEN DES
DEUTSCHEN
RICHTERBUNDES
LANDESVERBAND
NORDRHEIN-
WESTFALEN

7. JAHRGANG

5 RICHTER UND STAATSANWALT IN NRW

OKTOBER 1986



UMWELTSCHUTZ

Haben wir zu viele Richter? ★ „Rechtssicherheit“ bei §§ 153, 153 a StPo.
Aus der Arbeitsgerichtsbarkeit ★ April als 9. Kalendermonat

Inhalt

Kommentar
Seite 2

Aus der Arbeit des Vorstandes
Seite 3

Haben wir zu viele Richter?
Seite 3

Umweltschutz weiter verbessern
Seite 5

Verwarnungskatalog
Seite 9

April 9. Kalendermonat
Seite 10

Buchbesprechung
Seite 10

Aus der Arbeitsgerichtsbarkeit
Seite 10

„Rechtssicherheit“
Seite 11

Herausgeber:
Geschäftsführender Vorstand des
Deutschen Richterbundes,
Landesverband Nordrhein-Westfalen,
Martin-Luther-Straße 11, 4700 Hamm 1

Redaktion:
Dr. Helga Engshuber (ÖStAin);
Wolfgang Fey (RAG) (verantwortlich);
Hans-Manfred Hayner (VRLG); Sybille Gutberlet (StAin);
Wilfried Klein (VRLG); Helena Pfeil (ROLG);
Martin Tinkl (VRLG); Burkhard Treese (RAG);
Gisela Wohlgemuth (ROLG)

Verlag, Druck und Anzeigenverwaltung:
Vereinigte Verlagsanstalten GmbH,
Postfach 83 01, Höhenweg 27B, 4000 Düsseldorf,
Tel. Sammel-Nr. (02 11) 73 57-1,
Fernschreiber 8 587 180 vva d,
Telefax (02 11) 7 35 72 23,
Anzeigentarif Nr. 7 vom 1. Oktober 1985

Bezugsbedingungen:
Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag
abgegolten. Bezugspreis für Nichtmitglieder
jährlich 12,— DM

Zuschriften erbeten an:
Geschäftsstelle des Landesverbandes,
Martin-Luther-Straße 11, 4700 Hamm 1, oder
Wolfgang Fey, Becherstraße 65, 4000 Düsseldorf 30

Karikatur (Seite 4) von RLG Alexander Poretschkin, Bonn

Sie sägten die Äste ab, auf denen sie saßen
Und schrien sich zu ihre Erfahrungen
Wie man schneller sägen konnte, und fuhren
Mit Krachen in die Tiefe, und die ihnen zusahen
Schüttelten die Köpfe beim Sägen und
Sägten weiter.

Bertolt Brecht

12 Uhr mittags

von Willi Kurt Erdmann

Am 24. Dezember 1986 wird das Bundesnaturschutzgesetz zehn Jahre in Kraft sein. Gleichwohl besteht, so meine ich, kein Grund zum Feiern.

Die Nordsee entwickelt sich, wie ihre Zuflüsse, immer mehr zur giftigen Kloake. Am Niederrhein und im Münsterland belastet Überdüngung Boden und Grundwasser. Das Ruhrgebiet stellt mit den Städten Duisburg und Oberhausen die traurigen Spitzenreiter der Lungenkrebsstatistik. Im Schwarzwald, Fichtelgebirge und Bayrischen Wald sterben die Bäume inzwischen hektarweise ab. Und über allem liegt eine mehr oder minder dicke Schicht radioaktiven Staubes aus dem High-Tech-Ländle Sowjetunion.

Und wir in Nordrhein-Westfalen? Das Land gilt als Energiezentrum der Republik. Die meisten der Stein- und Braunkohlekraftwerke sind älter als zehn Jahre und blasen jährlich 1,5 Millionen Tonnen Schadstoffe in die Wolken. Bis 1993 sollen die Emissionen auf 320 000 Tonnen reduziert werden. Ob dies und die im Schneckentempo fortschreitende Schadstoffreduzierung bei Kraftfahrzeugen genügt, um die sterbenden Wälder des Landes zu retten, muß bezweifelt werden. 37% waren 1985 geschädigt. Sollte das Waldsterben wie bisher fortschreiten, dürfte es in zehn Jahren keinen gesunden Baum mehr in NRW geben.

Ähnlich besorgniserregend ist die zunehmende Versiegelung des Bodens durch Bau von Straßen, Wohn- und Industriegebieten. Jährlich sind es ca. 8 000 Hektar, nahezu die Fläche von Solingen. Mit dem Wasser gehen wir schlechter um als die alten Römer, die bereits getrennte Brauch- und Trinkwassersysteme kannten. Und was ist mit dem Müll unserer Industrie- und Konsumgesellschaft? Zehn Jahre, so schätzt man, reicht das Deponievolumen bei gleichbleibenden Mengen. 6 000 sogenannte Altlasten sind inzwischen zu entsorgen.

Nein, es besteht kein Grund, den Geburtstag des BNatG zu feiern. Der Sicherung natürlicher Existenzgrundlagen gebührt Verfassungsrang. Die Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionstechniken legt den Wegfall der Privilegierung in Form der sogenannten Landwirtschaftsklausel im BNatG nahe. Eine Vielzahl umweltbezogener Spezialgesetze könnte in übersichtlicher Form zusammengefaßt werden. Entsprechend dem Biotopkataster wäre über eine Erfassung umweltrelevanter Produkte und Produktionstechniken in den Gemeinden nachzudenken. Abhängig von der Umweltverträglichkeit der Produkte in Herstellung, Funktion und Entsorgung könnten steuerliche Anreize oder Hemmnisse geschaffen werden. Ein weites Feld für die Forschung bietet die Codierung emissionsträchtiger Gase, Stäube, Flüssigkeiten etc. Die positiven Auswirkungen beim Kausalitätsbeweis in Haftungsprozessen liegen auf der Hand. Überhaupt sollte in diesen Fällen das System der Beweiserleichterungen entsprechend dem Schadenspotential überdacht werden, bis hin zur Gefährdungshaftung, wie sie schon jetzt für Hundebiß und Super-GAU gleichermaßen selbstverständlich ist. Zur Kontrolle wünschte ich mir neben den zuständigen Verwaltungen Umweltbeauftragte nach dem Vorbild und mit der parlamentarischen Distanz des Wehrbeauftragten.

Welchen Beitrag können Richter(-innen) und Staatsanwälte(-innen) neben ihrem Beruf leisten? Sie könnten, so meine ich, bei einer sicherlich verständlichen Zurückhaltung im parteipolitischen Bereich, in Fragen des Natur- und Umweltschutzes besondere Sensibilität und erhöhtes Verantwortungsbewußtsein zeigen. Die Bevölkerung, entsprechend aufgeklärt, wird mitziehen. Es ist schon lange nicht mehr „fünf vor zwölf“. Eine Grenzwertgesellschaft beginnt zu verstehen. Es ist „high noon“.

AUS DER ARBEIT DES VORSTANDES

Klage des Hauptrichterrates abgewiesen

Mit Bedauern nahm der Geschäftsführende Vorstand bei seiner Sitzung vom 16. September 1986 in Hamm zur Kenntnis, daß die Klage des Hauptrichterrates der ordentlichen Gerichtsbarkeit gegen den Justizminister NW auf Offenlegung des Beurteilungsspiegels durch das Verwaltungsgericht Düsseldorf am 24. Juli 1986 abgewiesen wurde. Nach den Regelbeurteilungen hatte das Justizministerium in früheren Jahren Beurteilungsspiegel der einzelnen OLG-Bezirke aufgestellt. Diese waren dem Hauptrichterrat für die Jahre 1977 und 1981 vertraulich zur Kenntnis gebracht worden. Nach 1981 wurde eine Auswertung vorgenommen, die viel mehr in Einzelheiten ging. Die Übergabe dieser Übersicht wurde abgelehnt.

Aufgabe des Hauptrichterrates ist und bleibt es u. a., nach § 14 LRiG i. V. m. § 62 I LPVG darauf zu achten, daß alle Beschäftigten nach Recht und Billigkeit behandelt werden.

Es ist daher von größter Wichtigkeit für den Hauptrichterrat festzustellen, ob es zwischen den Bezirken gravierende Unterschiede in der Beurteilung gibt. Das Problem der bezirksübergreifenden Bewerbungen gibt es ja nicht erst seit kurzem.

Die Beurteilungsmaßstäbe müssen darüber hinaus einheitlich und überschaubar sein. Wie aber soll der Vorsitzende eines Senats oder einer Kammer Beurteilungshilfen geben, die von ihm verantwortet werden können, wenn ihn das Gefüge, in das der zu Beurteilende eingestuft werden soll, unbekannt ist? Auch der Beurteilte selbst muß in der Lage sein, seinen Stellenwert zutreffend einzuschätzen, was ihm nicht möglich ist, wenn ihm die Bekanntgabe des hierfür maßgeblichen Rahmens weiter vorenthalten wird.

Die Ausführungen der noch nicht vorliegenden schriftlichen Urteilsgründe bleiben abzuwarten. Die mündliche Begründung des Gerichts erscheint keineswegs überzeugend. Das Thema ist mit diesem — nicht rechtskräftigen — Urteil nicht beendet.

„Fräulein Grundig“ doch akut?

Der Ruf der Verwaltung nach „Fräulein Grundig“ scheint nicht nur wieder akut zu werden, wie RiSta 4/1986 noch meinte. Nein, das Problem liegt auf dem Tisch. Dem Vernehmen nach haben Kollegen eines Landgerichts hiermit zu kämpfen.

Bei einer Geschäftsprüfung soll festgestellt worden sein, daß in Einzelrich-

tersetzungen in Zivilsachen sehr (zu) wenig Gebrauch von „Fräulein Grundig“ gemacht wurde. Eine Anweisung/Empfehlung zugunsten der Dame soll erfolgt sein. Manchem erschien die junge Dame gleichwohl nicht attraktiv genug, so daß er glaubte, „Frl. Grundig“ besser nicht das Protokoll führen zu lassen.

Da soll dann folgendes passiert sein: Eine menschliche Protokollantin erschien mit Schreibmaschine und der Weisung, das Protokoll sofort mit der Maschine aufzunehmen. Hiergegen soll sich ein Kollege gewandt haben. Die Protokollführerin soll dann — zur selben Sitzung — mit der weiteren Weisung zurückgekehrt sein, daß dann das Protokoll in Langschrift — in Worten: in Langschrift — aufzunehmen sei.

Ein sehr interessanter Vorgang. Der Geschäftsführende Vorstand wird sich hiermit noch weiter befassen. Der Wunsch eines Kollegen um Rechtsschutz könnte schon bald der Anlaß sein. Jedem Kollegen muß es unbenommen bleiben, ob er sich für Frau Maier oder „Fräulein Grundig“ entscheidet.

Haben wir zu viele Richter?

Einige Bemerkungen zur Richterdichte in der ordentlichen Gerichtsbarkeit

Daß die Justiz unseres Landes unerträglich überlastet ist, bestreiten inzwischen nur noch Uneinsichtige. Das Zerrbild des tennisspielenden Richters, der seinem Vergnügen nachgeht, während andere arbeiten, wird uns nur noch selten entgegengehalten. Dafür spricht die Statistik eine zu deutliche Sprache. Verfahrensflut und Haushaltsrestriktionen haben dazu geführt, daß jeder Richter durchschnittlich fast anderthalb Pensen und in Teilbereichen noch mehr zu bearbeiten hat. Was das bedeutet, läßt sich auch Außenstehenden mit signifikanten Zahlen deutlich machen: Im Land NW entfielen 1984 auf den Zivilrichter jährlich 1 100 anhängige Zivilsachen (Bestand am Jahresanfang und Neueingänge im Jahr); in Bayern waren es nur 869¹⁾. Seither ist die Zahl der Verfahren noch höher geworden. Wie lange noch wird sich die richterliche Arbeitslast weiter steigern lassen?

Das Justizministerium NW weist die Forderung nach mehr Richtern nicht nur mit dem Hinweis auf die leeren Kassen zurück. Vielmehr hält es die-

Computer eingezogen

Die neue Technik in Form eines Schreibcomputers ist nun auch in die Geschäftsstelle des Landesverbandes in Hamm eingezogen. Der Vorstand und auch unsere Sekretärin versprechen sich von der Anschaffung eine große Arbeitserleichterung für die Geschäftsstelle. So wird u. a. die Korrektur, Speicherung und der saubere Ausdruck von Protokollen unglaublich erleichtert.

Zwei freie Tage auch für Richter und Staatsanwälte?

Dieser stille Dauerbrenner der vergangenen Monate ist immer noch nicht vom Tisch. Vor Eintritt in die Sommerpause glaubte der Geschäftsführende Vorstand, daß sich das Thema der zwei zusätzlichen freien Tage auch für Richter und Staatsanwälte im Lande NW geräuschlos werde abwickeln lassen.

Klang doch das Ministerwort noch nach: Wenn die Lehrer das bekommen, dann Richter und Staatsanwälte auch.

Nun, Lehrer haben die zwei zusätzlichen freien Tage. Wann gilt diese Regelung für Richter und Staatsanwälte? Dafür wird sich der Landesverband NW des Deutschen Richterbundes mit Nachdruck einsetzen.

se Forderung grundsätzlich für einen Irrweg, weil es in der Bundesrepublik und insbesondere in Nordrhein-Westfalen schon jetzt verhältnismäßig mehr Richter gäbe als in den übrigen Rechtsstaaten der westlichen Welt.

Dieses Argument hat mich veranlaßt, mich näher mit der „Richterdichte“ zu befassen. Ich verstehe darunter die Zahl der Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit, bezogen auf je 100 000 Einwohner.

Der internationale Vergleich

Es läßt sich nicht leugnen, daß die Richterdichte in unseren Nachbarstaaten geringer ist als bei uns. Dies ist in Vorträgen und Referaten des Deutschen Richtertages 1983 in München deutlich geworden, der sich eingehend mit den Grenzen der Rechtsgewährung auch im internationalen Vergleich befaßt hat. Solche Vergleiche sind aber nur sinnvoll, wenn man die Unterschiede in den Rechtsordnungen, im Verhalten der Menschen und in der Stellung der Richter nicht außer acht läßt. Wenn dies ge-

schiebt, kommt meistens heraus, daß die ausländischen Richter weniger belastet sind als wir. So ist beispielsweise in Großbritannien und Nordirland zwar die Zahl der Berufsrichter niedriger als bei uns. Es gibt dort aber über 25000 ehrenamtliche Friedensrichter (magistrates) deren Aufgabenbereiche weitgehend mit denen unserer Richter am Amtsgericht übereinstimmen. Zählt man sie mit, ist die Richterdichte in Großbritannien sogar höher als hier. Außerdem haben es die britischen Richter in mancher Hinsicht leichter. Sie verfügen über Hilfskräfte, Gerichtsbeamte führen Vorverfahren durch. Die Friedensrichter werden durch rechtskundige „clerks“ beraten. Da der Grundsatz „jura novit curia“ nicht gilt, muß die Rechtslage von den Anwälten umfassend dargestellt werden. Erklärt sich der Angeklagte für schuldig, entfällt in Strafsachen die Beweisaufnahme. Die Aufgabe des Richters konzentriert sich auf die Führung der Verhandlung. Urteile der Instanzgerichte werden in der Regel nicht schriftlich begründet. Außerdem gibt es viel weniger gerichtliche Verfahren. Wer Rechtsrat sucht, geht zunächst zum „solicitor“, muß aber, wenn er vor Gericht gehen will, noch einen „barrister“ beauftragen, dessen Honorarforderung sich schwer vorhersehen läßt. So etwas dämpft die Prozeßfreude enorm.

In den Niederlanden, die mit der Bundesrepublik Deutschland im Gerichtsaufbau sowie im prozessualen und materiellen Recht Ähnlichkeiten aufweisen, sind die Richter trotz erheblich niedrigerer Richterdichte ebenfalls geringer belastet, weil höhere Kosten und längere Verfahrensdauern den Geschäftsanfall senken, zumal zahlreiche außergerichtliche Streitschlichtungseinrichtungen zur Verfügung stehen.²⁾ — Frankreich wäre für uns ein schlechtes Beispiel. Man ist dort mit der langen Dauer der Verfahren in allen Instanzen sehr unzufrieden. Die Ursache liegt in der Überzahl der Prozesse und der Unterbesetzung der Gerichte, die — wie bei uns — eine Geldfrage ist³⁾.

Die historische Entwicklung

Diese Beispiele mögen genügen um darzulegen, daß der internationale Vergleich der Richterdichte wegen der unterschiedlichen Verhältnisse wenig aufschlußreich ist. Wichtiger erscheint mir deren historische Entwicklung, die sich aus den seit 1983 veröffentlichten statistischen Daten nachverfolgen läßt. Aus dem Zahlenmaterial ergibt sich folgendes:

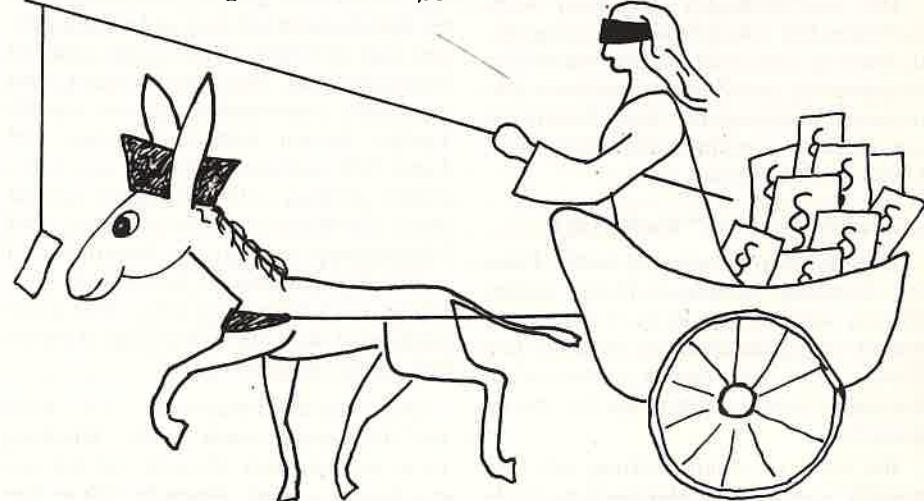
Zahl der Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Deutschen Reich bzw. in der Bundesrepublik Deutschland, bezogen auf je 100000 Einwohner⁴⁾:

Jahr	im Deutschen Reich bzw. in der Bundesrepublik Deutschland	in NRW
1883	15,3	
1905	14,6	
1911	15,4	
1917	15,9	
1921	16,1	
1931	15,4	
1936	15,2	
1957	16,6	
1970	16,4	15,6
1975	17,8	17,3
1977	18,8	19,4
1979	19,6	20,5
1981	20,1	21,2
1983	20,2	20,8
1985		21,4

Diese Zahlen halte ich für sehr bemerkenswert. Sie weisen aus, daß die deutsche Justiz schon vor 100 Jahren erstaunlich viele Richter benötigt hat und daß die seither eingetretenen außerordentlichen Wandlungen auf politischem, gesellschaftlichem und technischem Gebiet zu einer überraschend geringen Steigerung der Richterdichte geführt haben. Auf 100000 Einwohner brauchten wir schon 1883 mehr als 15 Richter. Im Jahre 1936 waren es fast genauso viele und noch bis in die 70er Jahre hinein hatte sich die Richterdichte nur um einen Punkt gesteigert. Danach war die Steigerungsrate etwas höher, hält sich aber immer noch in engen Grenzen.

Die gelegentlich geäußerte Annahme, Nordrhein-Westfalen habe innerhalb der Bundesrepublik die größte Richterdichte, ist unzutreffend, wie eine vom PrLG Günter Rennen, Köln, für das Jahr 1985 durchgeführte Untersuchung ergeben⁵⁾ hat. Danach stellt sich die Richterdichte in den einzelnen Bundesländern wie folgt dar:

1. Berlin	43,16
2. Hamburg	35,62
3. Bremen	25,98
4. Hessen	21,50
5. Nordrhein-Westfalen	21,41
6. Saarland	20,84
7. Rheinland-Pfalz	20,36
8. Niedersachsen	20,27
9. Schleswig-Holstein	19,05
10. Bayern	17,72
11. Baden-Württemberg	17,36



Josef W. Schrouff †

Der Deutsche Richterbund — Landesverband NW — trauert um Josef W. Schrouff, Vorsitzender Richter am Finanzgericht Köln, der am 7. September 1986 starb.

Seit 1982 gehörte er dem Präsidium des Deutschen Richterbundes an, wo er zunächst das Dezernat „Öffentliches Recht“ betreute. Auf den Bundesvertreterversammlungen 1983 in München und 1986 in Bad Mergentheim wurde er mit großer Mehrheit in seinem Amt bestätigt. Ab 1983 übernahm er das Dezernat 6 „Besoldung, Versorgung, Beihilfe“ und war Vorsitzender der Besoldungskommission des DRB.

In diesen Funktionen hat er sich mit Tatkraft und großem Engagement für die Interessen der Richter und Staatsanwälte eingesetzt. Schwerpunkte seiner Arbeit waren die Abwehr drohender Verschlechterung in Besoldungs- und Beihilfeleistungen sowie die Harmonisierung der Alterssicherungssysteme.

Der Richterbund verliert mit ihm einen verdienstvollen Kollegen.

Diese Zahlen zeigen Nordrhein-Westfalen im Mittelfeld. Die Richterdichte ist in den Stadtstaaten erheblich höher und in einigen Flächenstaaten etwas niedriger als bei uns. In der Überlastung der Richter nimmt Nordrhein-Westfalen aber einen Spitzenplatz ein.⁶⁾

Schlußfolgerungen

Wenn wir seit über hundert Jahren sehr viel Richter benötigen, so wird sich das nur schwer ändern lassen. Die Zahlen beweisen aber auch, daß vielfältige Bemühungen nicht ohne Erfolg geblieben sind, unsere Rechtspflege durch Vereinfachung und Straffung der gerichtlichen Verfahren, durch bessere Organisation und durch aufgabengerechte technische Ausstattung funktionsfähig zu erhalten. Sonst wären wir unter der angestiegenen Geschäftslast längst zusammengebrochen.

Inzwischen dürften wir aber unsere „inneren Reserven“ ausgeschöpft haben. Eine weitere Steigerung der Geschäftslast werden wir nicht mehr bewältigen können, ohne Schaden vor allem in der Qualität unserer Rechtsprechung zu nehmen. So sieht es auch das Justizministerium unseres Landes. Es versucht, durch Gesetzesinitiativen im Bundesrat und durch Ausbau außergerichtlicher Streitschlichtungseinrichtungen Abhilfe zu schaffen. Leider zeigt aber die Erfahrung, daß auf diese Weise eine wirksame Entlastung der Justiz nicht zu erwarten ist. Ein Blick in die seit 1881 geführte Statistik der richterlichen Geschäfte ergibt, daß die Entwicklung der Zivilsachen von den zahlreichen Entlastungsmaßnahmen des Gesetzgebers nahezu unberührt geblieben ist. Dagegen haben sich Krieg und Frieden und vor allem die wirtschaftliche Lage sehr deutlich niedergeschlagen. In der Weltwirtschaftskrise 1929 erreichte die Zahl der Zivilprozesse in Deutschland eine Höhe, die wir bei weitem noch nicht wieder erreicht haben. Dagegen haben wir heute Rekordzahlen bei den Ehescheidungen, weil sich unsere Wertvorstellungen zu Ehe und Familie geändert haben.

Solche Entwicklungen lassen sich durch Gesetze nicht beeinflussen.

Natürlich gäbe es Bereiche, in denen der Gesetzgeber helfen könnte. Er könnte beispielsweise die Verfahren teurer machen, gebührenrechtliche Anreize für die außergerichtliche Erledigung von Streitfällen einführen und Schlichtungsstellen außerhalb der Justiz vermehren. Man muß aber sehen, daß die Rechtsanwaltschaft gegenläufige Interessen hat und die „Rechtsanwaltsdichte“ ganz besonders stark angestiegen ist. Hatten wir 1883 knapp 10 Rechtsanwälte auf 100000 Einwohner, sind es heute weit über 60. Viele Anwälte können auf ein potentes Mandat nicht verzichten.

Ich bin deshalb der Überzeugung, daß wir unsere Rechtspflege nur durch mehr Richter funktionsfähig erhalten können. Das ist bei unserer Haushaltslage eine bittere Erkenntnis. Aber überlastet sind ja nicht alle Bereiche des öffentlichen Dienstes. Also müssen wir zwar sparen, aber nicht überall in gleichem Maße, auch wenn das politisch schwerfällt.

PROLG Dr. Heinz-Dieter Laum, Köln
Vorsitzender des Präsidialrates NRW

¹⁾ BT-Drs. 10/5317, Seite 74

²⁾ Blankenburg/Verwoerd, DRiZ 1986, 209

³⁾ Mezger in Rechtsmittel im Zivilprozeß, Köln: Bundesanzeiger 1985, Seite 148

⁴⁾ Quellen: Rechtsmittel im Zivilprozeß, Rechtsstatistik des BMJ. Verlag des Bundesanzeigers 1986; Statistisches Jahrbuch 1985; Justiz in Zahlen, herausgegeben vom Justizminister NW 1985 und 1986.

⁵⁾ Siehe die eingangs zitierte BT-Drs. 10/5317

Umweltschutz weiter verbessern!

Umweltschutz steht auf allen Fahnen obenan. Ein politisches Programm, in dem die Forderung nach verstärktem Umweltschutz fehlt, ist zur Zeit nicht denkbar. 1985 wurde der Umweltschutz als Staats- und Erziehungsziel in der Landesverfassung NW verankert: „Die natürlichen Lebensgrundlagen stehen unter dem Schutz des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände“ (Art. 29 a); die Jugend soll ... zur Verantwortung für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen erzogen werden (Art. 7 Abs. 2).

Das Land NW ist stolz auf seine Smog-Verordnungen, auf den Grundwasserbericht, den es als erstes Bundesland vorgelegt hat, und auf den Abbau der Luftverunreinigung, der durch eine Vielzahl ständiger Meßstationen überwacht wird. Der Staubbiederschlag an Rhein und Ruhr halbierte sich von 1963/64 bis 1985, allgemein sind die Emissionen an der Rheinschiene um 34 Prozent, im Industriebereich um fast 40 Prozent zurückgegangen. Hervorgehoben wird auch der Ausbau des Fernwärmenetzes, der eine entscheidende Abnahme der Schwefeldioxid- und Stickoxydbelastung zur Folge hatte. Die Luftverschmutzung des Ruhrgebiets soll heute derjenigen in München oder Frankfurt vergleichbar sein — kann das bereits als Erfolg verbucht werden?

Zugegeben, der Landtag war fleißig und hat in einer Reihe von Gesetzen versucht, den Schutz der Lebensräume zu gewährleisten. Zu nennen sind das mehrfach novellierte Landschaftsgesetz, das die Verwendung chemischer Unkrautvernichtungsmittel an Straßenrändern verbietet, das Straßen- und Wegegesetz, das umweltfreundliche Straßenunterhaltung sicherstellen soll, das Abgrabungs- und das Abfallbeseitigungsgesetz. Zudem wurde 1975 die Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung (LÖLF) gegründet, die in dem Kampf gegen das Waldsterben eine entscheidende Rolle übernehmen soll.

Auch der Bundesgesetzgeber hat sich getummelt und auf den Trend mit einer Flut von Gesetzen — nicht aber mit einem konzentrierten Umweltgesetz — reagiert. Zu nennen sind: Fluglärmschutzgesetz, Benzinbleigesetz, DDT-Gesetz, Abfallbeseitigungsgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Waschmittelgesetz, Altölgesetz, Wasserhaushaltsgesetz, Abwasserabgabengesetz, Bundesnaturschutzgesetz und Chemikaliengesetz. Abrundend erfolgte die Einrichtung des Umweltbundesamtes und der Umweltstatistik sowie die Normierung strafrechtlicher Sanktionen im 18. Straf-

rechtsänderungsgesetz. Weitere Gesetze sind in Bearbeitung, die die Pflege der Umwelt verbessern sollen. An der Großfeuerungsanlagenverordnung und an der TAL (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) wird fortwährend gearbeitet. Die Bemühungen zur Durchsetzung eines schadstoffarmen Kraftfahrzeugverkehrs dauern an.

Diese Aktivitäten weisen auch den Bund als einen Verfechter des Umweltschutzes aus. Die Ernsthaftigkeit der einschlägigen Anstrengungen kann man ihm abnehmen, obgleich dem Umweltschutz auf Bundesebene Verfassungsrang nicht eingeräumt worden ist.

II.

Der Ausgangspunkt ist richtig. Ohne Programm läßt sich ein Ziel nicht erreichen. Jedoch fragt sich, ob die getroffenen Maßnahmen ausreichen, nachdem der Umweltschutz seit immerhin 20 Jahren Gegenstand der öffentlichen Aufmerksamkeit ist. Ein Umweltminister auf Bundesebene sitzt als Nachkömmling im Kabinett. In NW nimmt der frühere Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten den Titel des Umweltministers erst seit etwa 2 Jahren mit.

Gefahren wird der Weg der kleinen Schritte, der vielfachen Ausbesserungen und der schonenden Eingriffe in Rechtspositionen.

Die Schwierigkeit des Umweltschutzes besteht darin, daß die größten Verschmutzer zugleich diejenigen sind, die zum Bruttosozialprodukt die erheblichsten Beiträge liefern. Umweltschutz ist teuer. Die Konkurrenzfähigkeit der Industrie, die Produktivität der Landwirtschaft und nicht zuletzt das Steueraufkommen sind bei Umweltauflagen zu beachten. Die Erteilung der Genehmigung obliegt häufig Kommunen, die auf das Gewerbesteueraufkommen Rücksicht nehmen. Soweit das Postulat des Schutzes der Umwelt daher mit früheren Orientierungswerten wie wirtschaftlicher Expansion und allgemeinem Wohlstand kollidiert, ist das Gesetzgebungsverfahren behindert.

Die zögerliche Aufnahme des Umweltschutzes in kleinen Schritten mag auch damit zusammenhängen, daß die Gedanken zunächst von Kräften vorgebracht worden sind, die politisch skeptisch aus einer Art Subkultur hervorgetreten sind. Auch heute noch werden innerstaatliche Umwelttage von Vertretern staatstragender Gremien mit Rücksicht auf ihren politischen Anstrich kaum besucht: Wenn zum Abschluß der Umwelttage die Teilnehmer von bereitstehenden Bussen aufgenommen wer-

den, die sie zur Demonstration nach Wackersdorf bringen sollen, sind Mitglieder der Regierung und der dritten Gewalt auf solchen Tagungen nicht am Platze.

Ärgerlich in Sachen Umweltschutz ist seine Verknüpfung mit hochpolitischen Grundsatzentscheidungen. Vorwiegend von Berufsdemonstranten werden immer wieder die Kernenergie und die atomare Bewaffnung der NATO mit Blick auf mögliche Umweltschäden in Frage gestellt. Hier wird die Sachprüfung unter Ausrichtung auf das vorrangige Bedürfnis der Sicherung des Lebensraumes erschwert.

Weitere Streitpunkte sind demgegenüber bewältigt. Der Umweltschutz als Jobkiller ist kein Thema mehr. Von diesem Vorwurf wurde er durch Statistiken freigepaukt. Das Ergebnis wurde verüßt durch die neu geschaffene Umwelttechnologie, die Arbeitsplätze und Gewinne nach sich zieht.

An sich wäre damit die Zeit reif für ein umfassendes Grundkonzept und für richtungweisende, Umweltschäden vorbeugende Schritte. Die kommenden Jahre werden zeigen, ob die Bühne für umfassende, einzügige Maßnahmen überhaupt noch frei ist. Es erscheint nicht ausgeschlossen, daß das Feld durch die vielen, kleinen Kompetenzen,

Gesetze und Verordnungen, Ämter und Behörden bereits so verstellt ist, daß selbst konzentrierte Aktionen sich totlaufen.

III.

Wir stehen also im Bereich des Umweltrechts derzeit — wie Meinberg(1) formuliert — vor einem schier unübersehbaren Gewirr an Zuständigkeiten, das eindrucksvoll den „Querschnittcharakter“ dieser Materie belegt und ihrer einheitlichen Handhabung entgegensteht. Die Genehmigungsbehörden wenden vielfach den Grundsatz „Verhandeln statt Anordnen“ an und erwecken dadurch selbst den Eindruck des „Vollzugsdefizits“.

Strafrechtlich sind Amtsträger, die im Genehmigungsverfahren oder in der Gewerbeaufsicht ökologische Schutzintentionen vernachlässigen und dadurch zu schweren Umweltschäden beitragen, kaum zu belangen. Es soll kein Fall bekanntgeworden sein, in dem ein Amtsträger wegen einer Pflichtverletzung im Genehmigungs- oder Überwachungsverfahren rechtskräftig strafrechtlich verurteilt worden ist. Stehen aber Fehler der Aufsichtsbehörden im Raum, kann der Umweltsünder hierauf zu seiner Entlastung verweisen. Die Ansicht des Gesetzgebers, daß auch mit den beste-

henden strafrechtlichen Mitteln Verletzungen der Aufsichts- und Überwachungspflicht strafrechtlich geahndet werden könnten, hat sich somit nicht bestätigt. Zudem ist auf die Schaffung einer strafbewehrten, über § 41 OWiG hinausgehenden Anzeigepflicht der Verwaltungsbehörden (Abgabe eines Vorgangs an die Staatsanwaltschaft bei Verdacht einer Straftat) bewußt verzichtet worden, „um eine Störung der Kooperation zwischen Behörden und Anlagebetreibern, die zu Lasten des präventiven Umweltschutzes gehen könnten, zu vermeiden“ (2).

Welche Sperrwirkung diese Kooperation annimmt und wie unwillig die Verwaltungsbehörden die Strafverfolgungsbehörden beteiligen, ist auch aus dem gemeinsamen Runderlaß des Justizministers, des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales und des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Nordrhein-Westfalen vom 20. Juni 1986 (JMBL 1985, S. 1232) zu ersehen, nach dem — zwar unter a) gemeinem Verweis auf einschlägige straf- und ordnungsrechtliche Bestimmungen — die Unterrichtungspflicht „insbesondere“ vorgeschrieben ist, wenn

a) die Straftat zur einer Verletzung oder unmittelbaren Gefährdung von

Leib oder Leben oder von Sachen von bedeutendem Wert geführt hat,

b) die Straftat aus Gründen der Kostenersparnis oder aus Gleichgültigkeit gegenüber den Erfordernissen des Umweltschutzes begangen worden ist, oder

c) der Tatverdächtige wiederholt umweltrelevante behördliche Anweisungen oder Auflagen nicht erfüllt hat.

Also eine Einschränkung des § 41 OWiG?

Der Trend ist deutlich. Die Umweltbehörden sind nicht darauf erpicht, sich die Verwaltungshoheit und den Verhandlungsraum durch die Staatsanwaltschaften schmälern oder Maßnahmen der Vergangenheit überprüfen zu lassen.

IV.

In dem vorbezeichneten Rahmen findet die Strafverfolgung von Umweltkriminalität statt. Die mangelnde Mitarbeit und Aufklärungsbereitschaft der Verwaltungsbehörden ist bei dem bestehenden System inhaerent. Der Staatsanwalt jongliert in einem Dschungel verwaltungsrechtlicher Zuständigkeiten, Verwaltungsakten, Verordnungen und Absprachen. Die Grenze der umweltverträglichen Belastungen steht häufig nicht fest. Die eigene Sachkunde zur Beurteilung der meist chemischen Vorgänge fehlt. Sachverständige stehen nur eingeschränkt zur Verfügung. Ihre Zweifel oder ihre abweichenden Voten haben Einfluß auf die Beurteilung der subjektiven Tatseite.

Nicht zuletzt erschwert die Fassung der §§ 324 ff. StGB — „Straftaten gegen die Umwelt“ — eine wirksame Verfolgung der Delikte. Die Tatbestandsmerkmale unbefugten, also gegen Auflagen und Anordnungen der Verwaltungsbehörden verstoßenden Handelns, die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe und das Aufbauen auf die Ermessensspielräume der Verwaltung vernebeln das Bild dessen, was strafrechtlich zu ahnden wäre. In Hinblick auf die fortschreitende Technik und die Weiter-

entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse ist auch die Frage angebracht, ob die Rechtsprechung jemals in der Lage sein wird, die strafgesetzlichen Umweltvorschriften praktikabel zu ergänzen.

Einstweilen sieht es mit der Rechtsprechung noch miserabel aus. Allenfalls kleinere Vergehen — Ablassen von Öl aus Kraftfahrzeugen — werden in angemessener Zeit mit Verurteilungen abgeschlossen. Die überwiegende Zahl der Verfahren endet mit Einstellungen gemäß §§ 153, 153 a StPO. Die komplizierteren Fälle stapeln sich bei den Schöffengerichten und Strafkammern.

Bei der bestehenden Arbeitsbelastung der Gerichte ist es verständlich, daß die unklaren und zeitaufwendigen Umweltverfahren hintangestellt werden. Auch dem Gericht fehlt die Sachkunde. Demgegenüber haben sich Verteidiger zwischenzeitlich in die Materie eingearbeitet, so daß von einer „Waffengleichheit“ im Verfahren nicht die Rede sein kann. Die bis zur Hauptverhandlung vertane Zeit wirkt zugunsten der Umweltstraftäter.

Die Aufklärungsschwierigkeiten bestehen bereits im Rahmen des ersten Zugriffs, so daß die Polizei häufig unbrauchbare Ermittlungsergebnisse beibringt. Die Polizei führt zwar gewisse Schulungen in Sachen Umweltrecht durch; die vermittelten Erkenntnisse reichen jedoch allenfalls zur Verfolgung minder schwerer Kriminalität. Spezialkommissariate bei der Polizei sind selten, gewöhnlich ist die Aufgabe der Verfolgung der Umweltkriminalität an unterschiedliche Abteilungen „angehängt“.

Weder die Polizei noch die Staatsanwaltschaft sind technisch und personell hinreichend ausgerüstet, um eine effektive Bekämpfung der Umweltkriminalität zu gewährleisten.

V.

Die erfreuliche Geste des Gesetzgebers, die Straftaten gegen die Umwelt als 28.

Abschnitt in das Strafgesetzbuch einzustellen, hat den erstrebten Erfolg nicht gebracht. Forderungen wie „die Strafverfolgungsbehörden müssen in der Lage sein, Straftäter gegen die Umwelt schnell und wirksam zu verfolgen“ und „schnelle Aufklärung von Straftaten und entschlossenes Einschreiten der Strafverfolgungsbehörden bedeuten zugleich wirksamen präventiven Umweltschutz“ (3) bleiben wegen Fehlens der angemessenen personellen und sachlichen Ausstattung der Strafverfolgungsbehörden politische Absichtserklärungen.

VI.

Zu Recht hat der bayerische Justizminister Lang bereits 1984 tröstlich darauf hingewiesen, daß man im Ernst nicht glauben könne, die Justiz werde im Umweltschutz „radikal und billig bewerkstelligen, was bei der Verwaltung Zeit und Geld kostet“.

Gleichwohl gab der auch für die Justiz und die Polizei unbefriedigende Zustand Anlaß zu zahlreichen Klagen und Verbesserungsvorschlägen. Merten hat in der Dokumentation des Bundes Deutscher Kriminalbeamter, Landesverband NW (Juli 1986), das Beschränken polizeilichen Handelns auf bloßes Zuwarten bemängelt und zahlreiche Verbesserungsvorschläge gemacht.

Bei der Staatsanwaltschaft ist überlegt worden, Schwerpunktabteilungen zur Bekämpfung der Umweltkriminalität einzurichten. Hiergegen hat sich jedoch die staatsanwaltschaftliche Praxis ausgesprochen und darauf hingewiesen, daß Ortskenntnis, Nähe zum Tatort und Zusammenarbeit mit den örtlichen Umweltbehörden wichtige Gesichtspunkte für die Bekämpfung der Umweltkriminalität darstellten, die bei einer Konzentration verlorengingen. So blieb es bei der bereits in der Verordnung über Organisation und Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaften (4) bestimmten Zuweisung der Umweltverfahren auf be-

Fortsetzung Seite 9

Leben im Landhaus mit Flair.

Landhaus Kampen von STREIF

Für jedes Grundstück — in jeder Lage.



Attraktives STREIF-Landhaus, das von innen hält, was es von außen verspricht. Großzügige Grundrissplanung sowohl als Ein- und Zweifamilienhaus.

- Weißes rustikales Mauerwerk mit meergrünen Holzteilen
- Reizvolles Krüppelwalmdach mit weißem ausladenden Dachüberstand

- Markante Schleppgaube zur Gartenseite
- Isolierverglaste Landhausfenster mit Sprossen, meergrünen Rahmen und Schlagläden
- Vorgezogener Friesen-Erker mit stilechter friesischer Haustür

Wir bieten Grundstücke in jeder Lage.

STREIF-Info-Service

Bitte senden Sie mir einen ausführlichen Farbprospekt.

STREIF-Niederlassung
Max-Planck-Straße 9, 4750 Unna,
Telefon (02303) 86204/05

STREIF

Markenhaus nach Maß

Kleinkredite

Zinssatz 0,35% p.M.
2% Bearbeitungsgebühr

Beispiel:

Kreditbetrag DM 10.000,-
Laufzeit 36 Monate
monatliche Rate DM 318,33
effektiver Jahreszins nur 9,51%

Billiges

GELD FÜR BEAMTE
auf Lebenszeit

auch für Beamte, deren Ernennung a. L. bevorsteht.

Langfristige Darlehen

in Verbindung mit einer Tilgungsversicherung mit Laufzeiten bis zu 25 Jahren und dementsprechend niedrigen monatlichen Raten.

Zinssatz 6,75 % pro Jahr fest für die gesamte Laufzeit
effektiver Jahreszinsatz 7,25 %
bei einer Laufzeit von 15 Jahren

BANKHAUS DR. MASEL & CO.
— **SPEZIALBANK** —

Olivaer Platz 1 · 1000 Berlin 15
Telefon (030) 883 70 28

Seit 20 Jahren als einziges Spezialkreditinstitut für billige Beamtendarlehen im Dienste der Deutschen Beamtenschaft tätig.

Rahmenkredite • Abrufkredite • Dispositionskredite • Anschaffungsdarlehen

Bitte fordern Sie unsere Informationsschrift an. Das ist für Sie kostenlos und völlig unverbindlich.

Unsere Dienstleistung: Gruppen-Unfallversicherung für Mitglieder des Deutschen Richterbundes — Bund der Richter und Staatsanwälte — Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.

Viele unserer Mitglieder haben in den letzten Monaten bereits von unserem Angebot einer — im Vergleich zu Einzelversicherungen äußerst kostengünstigen Gruppen-Freizeit-Unfallversicherung Gebrauch gemacht. Immer wieder erreichen uns Fragen zu diesem Angebot; auf die wichtigsten wollen wir hier — zusammen mit unserem Vertragspartner, der Hamburg-Mannheimer — Antwort geben:

- Der Beitritt ist nur den Mitgliedern des DRB vorbehalten und selbstverständlich freiwillig. Wenn auch Sie beitreten möchten, senden Sie Ihre Beitrittserklärung bitte an die Geschäftsstelle des DRB, Martin-Luther-Str. 11, 4700 Hamm. Sie erhalten bei Bedarf auch weitere Vordrucke und Informationen von unserer Geschäftsstelle.
- Eine Gesundheitsprüfung ist nicht erforderlich.
- Der Beitritt ist zu Beginn eines jeden Monats möglich. Der Versicherungsschutz beginnt, falls kein späterer Termin beantragt wird, am Ersten (12 Uhr) des auf die Absendung der Beitrittserklärung an den DRB folgenden Monats.
- Der Beitrag wird grundsätzlich nur im Abbuchungsverfahren durch den DRB eingezogen.
- Um die Kosten — und damit Ihre Versicherungsprämie — so gering wie möglich zu halten, hat unsere Gruppen-Freizeit-Unfallversicherung nur einen jährlichen Fälligkeitstermin, nämlich den 1. Mai. Zu diesem Zeitpunkt wird der gesamte Jahresbeitrag fällig.
- Die Leistungen gehen speziell für Richter und Staatsanwälte über die einer normalen Unfallversicherung hinaus: Grundsätzlich werden Leistungen bei Teilinvalidität entsprechend dem Grad der körperlichen Beeinträchtigung gewährt. Hat jedoch ein Unfall zu Dienstunfähigkeit im richter- oder beamtenrechtlichen Sinne geführt und ist der Versicherte daraufhin in den Ruhestand versetzt oder aus dem Beamtenverhältnis entlassen worden, so gilt er als Vollinvalid, und die gesamte für den Invaliditätsfall versicherte Summe (100 %) wird fällig — gleichgültig, ob er noch anderweitig arbeitsfähig ist. Im Gegensatz dazu werden aus anderen privaten Unfallversicherungen auch in diesem Falle Leistungen nur entsprechend dem Grad der körperlichen Beeinträchtigung oder nach der sogenannten Gliedertaxe gezahlt.
- Leistungen und Jahresbeiträge können wie folgt vereinbart werden:

Versicherungssummen und Beiträge			
für Invalidität durch Unfall *)	DM 120.000,—	DM 140.000,—	DM 160.000,—
für Tod durch Unfall	DM 40.000,—	DM 50.000,—	DM 60.000,—
Bergungskosten	DM 1.000,—	DM 1.000,—	DM 1.000,—
Jahresbeitrag einschl. 5 % Versicherungssteuer	DM 48,30	DM 57,25	DM 66,15

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zum Gruppen-Unfallversicherungsvertrag des Deutschen Richterbundes — Bund der Richter und Staatsanwälte — Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. mit der Hamburg-Mannheimer Sachversicherungs-AG.

— Name, Vorname

— Dienstbezeichnung

— Straße

— PLZ, Ort

— Geburtsdatum

— Versicherungsbeginn mittags 12 Uhr

— Dienststelle

Versicherungssummen und Beiträge	A	B	C
für Invalidität durch Unfall *)	DM 120.000,—	DM 140.000,—	DM 160.000,—
für Tod durch Unfall	DM 40.000,—	DM 50.000,—	DM 60.000,—
Bergungskosten	DM 1.000,—	DM 1.000,—	DM 1.000,—
Jahresbeitrag einschl. 5 % Versicherungssteuer	DM 48,30	DM 57,25	DM 66,15

Die Kombination A, B oder C kann wahlweise nur einmal beantragt (angekreuzt) werden.

Der Versicherungsschutz beginnt am Ersten, mittags 12 Uhr, des auf den Tag der Absendung der Beitrittserklärung (Poststempel) folgenden Monats, falls kein späterer Beginn beantragt wird. Er erlischt an dem 1. Mai, mittags 12 Uhr, der auf den Tag des Ausscheidens aus der obigen Vereinigung folgt.

Das Versicherungsverhältnis kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum 1. Mai eines jeden Jahres schriftlich gekündigt werden.

Ich willige ein, daß die Versicherer der Hamburg-Mannheimer Versicherungsgruppe, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung meiner Versicherungsangelegenheiten dient, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an ihre Vertreter weitergeben. Auf Wunsch werden mir zusätzliche Informationen zur Datenübermittlung zugesandt.

Hiermit ermächtige ich den DRB, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., den Versicherungsbeitrag zur Freizeit-Gruppen-Unfallversicherung zum 1. Mai eines jeden Jahres von meinem Konto

Nr. bei, Bankleitzahl, einzuziehen.

Ort, Datum

Unterschrift (Vor- und Zuname)

*) Hat der Versicherte am Unfalltag das 65. Lebensjahr vollendet, so wird die Invaliditätsentschädigung in Form einer Rente gemäß § 20 AUB gewährt. Bei Teilinvalidität wird ein dem Invaliditätsgrad entsprechender Teil gezahlt.

Fortsetzung von Seite 7

stimmte Dezernenten, die sich bewährt hat.

Die Staatsanwaltschaft Bonn hat im Frühsommer dieses Jahres dem Justizministerium NW über die Schwierigkeiten der Förderung der Verfahren auf der Gerichtsschiene berichtet und ange-regt, die Umweltstrafverfahren auf be-stimmte Spruchkörper zu konzentrieren. Von der Mitteilung krasser Einzelbei-spiele ist dabei abgesehen worden. Die Staatsanwaltschaft Bonn hat in ihrem Bericht unter anderem ausgeführt:

Die Behandlung der Strafverfahren wegen Ver-stößen gegen die Umwelt begegnet ähnlichen Schwierigkeiten, wie sie früher bei der Verfolgung von Wirtschaftsstraftaten zu beobachten waren. In beiden Bereichen liegen die Schwierigkeiten auf tatsächlichem wie auf rechtlichem Gebiet. In tat-sächlicher Hinsicht werden die Strafverfolgungs-behörden etwa bei den Feststellungen zur Höhe der Schadstoffkonzentration vor erhebliche meßtechni-sche Probleme sowie schwierig zu beantwortende Fragen nach der ausreichenden Überwachung ge-stellt. Nicht einfach zu bewältigende Beweisfragen über die Tragweite behördlicher (Ausnahme-)Ge-nehmigungen stellen sich fast in jedem Verfahren an einigem Gewicht. Will man sich nicht dem Vorwurf aussetzen, im Ergebnis nur einfach gela-gerte und zumeist von geringerem Unrechtsgehalt zeugende Verstöße angemessen zu ahnden, kann — wie in Wirtschaftsstraftaten — nur eine Spezial-i-sierung der mit dem Verfahren befaßten Dezernenten wirksam Abhilfe schaffen ... Die notwendigen Konzentrationsbemühungen entfalten jedoch nur eine unzureichende Wirkung, wenn sie im Bereich der Justiz auf die Staatsanwaltschaften beschränkt bleiben. Die erforderlichen Spezialkenntnisse auf den Gebieten Wasser, Luft, Abfall, Altlasten, Lärm, Boden sowie Natur und Landschaft müssen in glei-cher Weise bei den Gerichten vorausgesetzt wer-den. Dies kann bei der bisherigen richterlichen Ge-schäftsverteilung allerdings nur in Ausnahmefällen angenommen werden.

Die Belastung des einzelnen Amtsrichters mit anderen Strafsachen dürfte ihm im Regelfall kaum genügend Zeit der Vorbereitung lassen, den in der Hauptverhandlung auftretenden sehr vielfältigen Problemen wirksam begegnen zu können. In be-deutenden Verfahren treten zudem fast stets hoch-qualifizierte Verteidiger auf, die sich auf dem Ge-biet des Umweltschutzes spezialisiert haben. In den größeren Sozietäten befaßt sich nämlich mittlerwei-zeumind ein Anwalt vornehmlich mit dieser auch im zivil- und öffentlich-rechtlichen Bereich wichtigen Materie.

Es wäre daher wünschenswert, wenn alle Straf-verfahren wegen Verstößen gegen die Umwelt in-nerhalb eines Landgerichtsbezirkes einer Strafkam-mer bzw. einer bestimmten Abteilung des Amtsge-richts, in dessen Bezirk das Landgericht seinen Sitz hat, zugewiesen würden, wobei der Vorsitzende des Schöffengerichts gleichzeitig für die Strafrichter-sachen als Einzelrichter zuständig sein sollte.

Eine Konzentration derartiger Verfahren bei ei-ner Strafkammer des Landgerichts erster Instanz und bei Berufungen gegen Urteile der Amtsgerichte bei einer Strafkammer des Landgerichts zweiter In-stanz wäre zwar nur durch den langwierigen Weg einer Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes zu erreichen. Im Rahmen der Geschäftsverteilung könnten jedoch die Landgerichte die Umwelt-schutzsachen gemäß § 21 e GVG einer bestimmten Strafkammer für die Dauer eines Geschäftsjahres zuweisen. Dies ist beim LG Frankfurt/M. für das Geschäftsjahr 1986 geschehen. Die meisten derarti-gen Verfahren sind aber bei den Amtsgerichten an-hängig.

Die Regelung der örtlichen Zuständigkeit eines Amtsgerichts innerhalb eines Landgerichtsbezirks

Verwarnungskatalog für Umweltschutzordnungswidrigkeiten

(Auszug)
(IM NRW — Stand: 16. 5. 1986)

A. Verstöße gegen das Abfall-beseitigungsgesetz — AbfG — (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 und 10a)

Nr.	Ordnungswidrigkeit	§§	DM
1	Verbotenes Behandeln, La-gern oder Ablagern (z. B. durch Wegwerfen, Liegenlas-sen, Vergraben, Wegschütten, Verbrennen) von		
1.1	Gegenständen unbedeutender Art (Zigarettenschachtel, Aschenbecherinhalt, Obst- und Lebensmittelreste u.ä.)	4 Abs. 1	10
1.2	Gegenständen unbedeutender Art in größeren Mengen bzw. Gegenständen von gewisser Bedeutung (Zeitungen, Glas-flasche, Plastikflasche, Blech-dose u.ä.)	4 Abs. 1	20
1.3	kleinen Mengen schlammiger Stoffe (Fäkalien, Klärschlamm u.ä.)	4 Abs. 1	10
1.4	pflanzlichen Abfällen bis zu ei-ner Menge von einem Eimer	4 Abs. 1	10

B. Verstöße gegen das Landschaftsgesetz — LG — (§ 70 Abs. 1 Nrn. 2, 7, 8, 9)

Nr.	Ordnungswidrigkeit	§§	DM
1	Reiten		
1.1	in der freien Landschaft außer-halb von Wegen	50 Abs. 1	10
1.2	im Wald außerhalb von Reitwe-gen oder ohne Zulassung auf anderen Wegen	50 Abs. 1	10
1.3	auf Wanderwegen, Wander-, Sport- oder Lehrpfaden	50 Abs. 2	20

C. Verstöße gegen das Landesforstgesetz — LFG — (§ 70 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 10 und Abs. 2 Nrn. 2 bis 6)

Nr.	Ordnungswidrigkeit	§§	DM
1	Mitführen nicht angeleinter Hunde im Wald außerhalb von Wegen	2 Abs. 3	10
2	Unbefugtes Betreten von		
2.1	Forstkulturen, Forstdickun-gen, Saatkämpen oder Pflan-zengärten	3 Abs. 1	20
4	Unbefugtes Fahren im Wald	3 Abs. 1	20
5	Unbefugtes Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Wohn-wagen im Wald oder auf Wald-wegen	3 Abs. 1	20
6	Unbefugtes Zeilen im Wald	3 Abs. 1	10

7	Entfernen, Umwerfen oder Inunordnungsbringen von Stämmen, Holzstöben oder anderen aufgeschichteten Bo-denerzeugnissen wie auch die Entfernung ihrer Stützen	70 Abs. 1 Nr. 10	20
8	Unbefugtes Anzünden oder Unterhalten eines Feuers bzw. Benutzen eines Grillgerätes im Wald oder in einem Abstand von weniger als 100 m zum Wald	47 Abs. 1	20
9	Nichtbeaufsichtigen eines im Wald angezündeten Feuers	70 Abs. 2 Nr. 4	20
10	Unvorsichtiges Handhaben, Fallenlassen oder Wegwerfen brennender oder glimmender Gegenstände im Wald	70 Abs. 2 Nr. 5	20
11	Unbefugtes Rauchen im Wald in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober	47 Abs. 3	10

D. Verstöße gegen das Landes-immissionsschutzgesetz — LImSchG — (§ 17 Abs. 1 Buchst. c—g und Abs. 2 Buchst. a und b)

Nr.	Ordnungswidrigkeit	§§	DM
1	Verbrennen von Gegenstän-den im Freien, soweit Nach-barschaft oder Allgemeinheit erheblich belastigt werden können	7 Abs. 1	20
2	Ausüben von Betätigungen zwischen 22 und 6 Uhr, die ge-eignet sind, die Nachtruhe zu stören	9 Abs. 1	10
3	Benutzen von Geräten, die der Schallerzeugung oder Schall-wiedergabe dienen		
3.1	in solcher Lautstärke, daß Un-beteiligte erheblich belastigt werden	10 Abs. 1	20
3.2	im öffentlichen Verkehrsraum einschließlich der Verkehrsmi-tel, in öffentlichen Anlagen oder Badeanstalten, soweit andere belastigt werden kön-nen	10 Abs. 2	10

E. Verstöße gegen das Ordnungswidrigkeitengesetz — OWiG —

Nr.	Ordnungswidrigkeit	§§	DM
1	Verursachen unzulässigen oder vermeidbaren Lärms, der geeignet ist, die Nachbar-schaft oder die Allgemeinheit erheblich zu belastigen (so-welt nicht von anderen Buß-geldvorschriften erfaßt)	117	5—20

ließe sich dagegen durch eine RV der Landesregie-rung gemäß § 58 GVG in absehbarer Zeit errei-chen, wie das bereits für andere Bereiche (u.a. § 13 Abs. 1 Satz 1 WiStG, § 43 Außenwirtschaftsgesetz, § 391 Abs. 1 AO) geschehen ist.

Die Umweltverfahren können dann gemäß § 21 e GVG einer bestimmten Abteilung des zentra-len Amtsgerichts zugewiesen werden.

Der Justizminister hat auf die Anre-gung zunächst die Praxis zur Stellung-nahme aufgefordert und auch die Ju-stizminister der anderen Bundesländer unterrichtet. Die Chefpräsidenten der Oberlandesgerichte hatten bereits vor der Bonner Initiative den Bedarf für ei-ne Konzentration der Verfahren bei den

Gerichten wegen der geringen Anzahl der gerichtshängigen Strafverfahren ver-neint.

Da jedenfalls eine verbesserte perso-nelle Ausstattung der Verfolgung der Umweltkriminalität guttun würde, for-dert der Richterbund auch mit Hinweis auf diese Verfahren Neueinstellungen in den höheren Dienst.

- (1) Meinberg in NJW 86, S. 2220 ff.
- (2) Meinberg a.a.O. mit Nachweis
- (3) So JM Dr. Diether Posser bei der Einführung des LO-StA Dr. Coenen in Krefeld am 20. Mai 1985 — Neue Wege zur Bekämpfung der Umweltkriminalität
- (4) AV d. JM NW vom 12. März 1975 — 3262 — III A.5

April als neunter Kalendermonat?!

Semantiker vor! Der deutsche Gesetzgeber hat gesprochen — und wir alle rätseln: Was hat er gesagt? Was hat er gewollt? Hat er gesagt, was er gewollt hat? Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, des Straßenverkehrs und anderer Gesetze vom 7. Juli 1986 endet:

Artikel 9 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden neunten Kalendermonats in Kraft, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt.

(2) § 51 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung des Artikels 1 Nr. 3 Buchstabe a, Artikel 1 Nr. 30, Artikel 3 und Artikel 5 Abs. 2 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, 7. Juli 1986
Unterschriften

Bisher war dem neunten Kalendermonat der Name „September“ vorbehalten. Der Gesetzgeber wollte den Verwaltungsbehörden einen Vorlauf zur Umstellung ermöglichen. War ihm der 1. September 1986 nun zu plötzlich, als das Gesetz am 7. Juli 1986 überraschend schon alle Hürden genommen hatte? Der schnelle letzte Schritt der Unterschriftenleistung wurde vielleicht erst nach der parlamentarischen Sommerpause erwartet und dann wäre das Gesetz für den 1. September 1987 geplant gewesen.

Nun doktort man an der Auslegung und meint, daß der neunte Monat nach der Verkündung gewollt sei. Das Wort „Kalender“ sei lediglich überflüssig. MinRat Janiszewski geht in DAR 86/256 darüber schlicht hinweg und schreibt, daß das Gesetz „9 Monate

Buchbesprechung

Mietminderungsliste — Das A—Z der Mietminderung bei Mängeln in der Mietwohnung; von RA Dr. Volker Thieler und RAG Horst Vetter, München, Alexandra-Verlag, Dachauer Straße 37, 8000 München 2, Preis 18,50 DM.

Durch dieses Buch wird eigentlich eine schon seit langem bestehende Lücke im Mietrecht geschlossen. Ähnlich wie im Schmerzensgeldrecht gibt es nunmehr eine Liste, aus der Mieter und Vermieter die Höhe von möglichen Mietminderungsansprüchen herauslesen können.

Gerade bei Gerichtsverfahren zeigt sich, daß viele Mieter und Vermieter völlig falsche Vorstellungen von der Höhe der Mietminderung haben. Gerade für Mieter ist dies sehr gefährlich, weil sie, soweit die Mietminderung 2 Monatsmieten erfährt, das Risiko der fristlosen Kündigung des Mietvertrages eingehen. Die Rechtsprechung erlaubt dem Vermieter in einem derartigen Fall die fristlose Kündigung des Mietverhältnisses, wenn die Höhe der Mietminderung vom Mieter grob fahrlässig ausgewählt worden ist. Dieses Buch soll auch insbesondere Mietern einen Ansatzpunkt für die Höhe der Mietminderung geben. Es kann ihn auch schützen vor fristlosen Kündigungen, weil er sich darauf berufen kann, daß er die Höhe des Mietminderungsanspruches aus diesem Buch herausgelesen hat.

nach der Verkündung, d.h. am 1. April 1987, in Kraft“ trete.

Da der Gesetzgeber die übliche Formulierung nicht gebraucht hat, hängt es wieder einmal an den Gerichten (Instanzen), Klarheit zu schaffen. Ich warte auf die erste Beschwerde bei Zurück-

weisung des Einspruchs gegen einen Bußgeldbescheid wegen Verspätung, obwohl die neue Zwei-Wochen-Frist gewahrt wurde!

Sagt dann der Instanzenzug mal „hüh“ mal „hott“, und letztlich „April, April“?

AUS DER ARBEITSGERICHTSBARKEIT

40 Jahre Arbeitsgerichtsbarkeit in Nordrhein-Westfalen

Mit dem Kontrollrats-Gesetz Nr. 21 vom 30. März 1946 wurde nach dem Krieg eine eigenständige Arbeitsgerichtsbarkeit wieder errichtet. Dieses Gesetz war die Grundlage für den Aufbau der Arbeitsgerichtsbarkeit in NRW. Unter größten Schwierigkeiten gelang es, die einzelnen Arbeitsgerichte und die LAGE in Düsseldorf und Hamm ins Leben zu rufen, die im Laufe des Jahres 1946 ihre Tätigkeit aufnahmen.

Dieser Neugründung, die zugleich in das Jahr der Schaffung des neuen Landes Nordrhein-Westfalen fiel, wurde in einem Festakt gedacht, zu dem der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NW Hermann Heinemann in das LAG Hamm eingeladen hatte. Der PrLAG Günter Ide begrüßte die zahlreichen Gäste aus den Reihen der Sozialpartner und der Gerichtsbarkeit, unter ihnen auch den früheren Arbeitsminister Figgen und den VRBArbG a.D. Prof. Dr. Dr. Boldt, der als ehrenamtlicher Richter am ersten Urteil des LAG Hamm mitgewirkt hatte. Nach einem Grußwort der Oberbürgermeisterin Prof. Sabine Zech, die auf die Bedeutung Hamm als Justizstadt hinwies, sprach Minister Heinemann zur „gesellschaftlichen und sozialpolitischen Bedeutung der Arbeitsgerichtsbarkeit in der heutigen Zeit“. Er betonte die Rolle der Arbeitsgerichtsbarkeit bei der Rechtsfortbildung, sah für die Zukunft als wesentliche Aufgabe, einen Beitrag zur Konfliktlösung und damit zum Abbau von Spannungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu leisten. Zugleich forderte er eine Erweiterung der Mitbestimmung des Betriebsrates bei der Einführung neuer Technologien und erklärte, das Kündigungsschutzgesetz dürfe nicht zu einer reinen Abfindungsregelung verkümmern, sondern müsse den Bestand des Arbeitsverhältnisses sichern. Ausdrücklich bedankte sich der Minister für die hervorragende Arbeit, die in der Vergangenheit von der Arbeitsgerichtsbarkeit geleistet worden sei.

Den Festvortrag hielt Prof. Dr. Peter Hanau, Rektor der Univ. Köln, zum Thema „Arbeitsgerichtsbarkeit — Anspruch und Wirklichkeit“. In seiner leb-



haften Darstellung befaßte er sich nach einem kurzen Abriss der Geschichte der Arbeitsgerichtsbarkeit zunächst mit dem Anspruch der Gesetzestreue einerseits und des sozialen Fortschritts andererseits. Seine Überlegungen gipfelten darin, daß dieser Anspruch fragwürdig geworden sei, weil Gesetzestreue nicht geleistet werden könne, wo Gesetze fehlerhaft oder fehlerhaft seien, und weil andererseits verlässliche Aussagen über Richtung und Ausmaß des sozialen Fortschritts ohne gesetzliche Grundlage kaum möglich seien. Die Wirklichkeit der Arbeitsgerichte veranlaßte Prof. Hanau zu Überlegungen zu der alltäglichen Wirklichkeit der Instanzgerichte, der rechtsgrundsätzlichen und rechtsfortbildenden Tätigkeit des Bundesarbeitsgerichts und zu dem berufsbezogenen außerdienstlichen Verhalten der Berufsrichter der Arbeitsgerichtsbarkeit. Hierbei vertrat er die Ansicht, daß die Widerstände insbesondere aus Karlsruhe, auf die der bisherige Kurs der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung gestoßen sei, ein Zeichen dafür seien, daß das Arbeitsrecht sich einer Wachstumsgrenze näherte, bei der es sich nicht mehr mit gleicher Geschwindigkeit entwickeln könne, weil entgegenstehende Interessen größer würden.

PrLAG Klaus Weber, Düsseldorf

„Rechtssicherheit“

Seit dem 25. Juli 1986 gibt es wieder mehr Rechtssicherheit im Lande Nordrhein-Westfalen. In der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 453 des Abgeordneten Strothmann, CDU (LT-Drs. 10/1199), ist nämlich die Rundverfügung des Justizministers vom 2. Dezember 1985 (auch „Eierdieb-Erlaß“ genannt) authentisch ausgelegt worden, und zwar in einer Weise, die manche Juristen überraschte.

Nr. 5. S. 1 dieser RV, die sich mit der Einstellung von Ermittlungsverfahren nach § 153 Abs. 1, § 153 a Abs. 1 StPO befaßt, lautet:

„Bei Eigentums- und Vermögensdelikten wird — vorbehaltlich Nr. 1 S. 3 (dies betrifft „Wiederholungstäter“) — § 153 Abs. 1 in der Regel anwendbar sein, wenn der Wert der Sache, auf die sich die Tat bezieht, oder der Vermögensschaden 100 DM nicht übersteigt.“

Dieser Satz war von vielen, nicht nur von Vertretern des Richterbundes, dahin verstanden worden, daß Verfahren gegen Ersttäter, denen Eigentums- und Vermögensdelikte mit einem Schaden bis zu 100 DM vorgeworfen werden, in der Regel nach § 153 StPO — also sanktionslos — einzustellen seien.

Die Antwort der Landesregierung ergibt nunmehr, daß diese Deutung auf einem Mißverständnis beruht. Dort ist erklärt, die Wertgrenze von 100 DM sei nur ein Faktor für die Entscheidung. Daneben seien die Kriterien des § 46 Abs. 2 StGB zu berücksichtigen. Diese Kriterien sind auch in Nr. 4 der RV erwähnt, in Nr. 5 für die Eigentums- und Vermögensdelikte jedoch nicht.

Die in Nr. 5 fehlende Verweisung war also der Grund für alle Aufregung und die Anfeindungen, denen die RV bis ins benachbarte Ausland hinein ausgesetzt war. Welch ein bedauerliches Versehen, das manche Juristen dazu verleitet, in Nr. 5 der RV eine Sonderregelung zu sehen. Alle Angriffe gegen die RV gingen somit ins Leere. Ein winziger redaktioneller Fehler war die Ursache aller Mißdeutungen.

Im Hause des Justizministers sollte geprüft werden, ob nicht Rundverfügungen künftig so abgefaßt werden können, daß auch Juristen mit nicht überdurchschnittlichen Auslegungsfähigkeiten sie nicht mißdeuten; ob nicht die Antwort der Landesregierung und die darin enthaltene Auslegung der RV den staatsanwaltschaftlichen Behörden des Landes — möglichst auch der Öffentlichkeit — bekanntgemacht werden sollten, um vielleicht noch bestehende Unklarheiten zu bereinigen und eine möglicherweise bereits eingeschlichene andere Praxis auf den rechten Weg zurückzuführen.

ROBEN
direkt vom Hersteller!
Qualitätsarbeit!

Bitte Maßanleitung und
Stoffproben anfordern!

F.W. Jule Assmann

☎ (0 23 51) 2 24 92
Postfach 130 · 5880 Lüdenscheid

Beamendarlehen zu 6,75%
Für alle Beamten sowie Sonderkonditionen für Angestellte im öffentlichen Dienst. Von 5.000,- DM bis 120.000,- DM zur freien Verwendung!

Tilgung über Lebensversicherung 1:1-Bsp.
35jähriger Beamter
Zins 6,75% — 98% Ausz.
Effektiver Jahreszins fest für die ges. Laufzeit **7,21%**

20.000,-	mtl. DM 193,10
50.000,-	mtl. DM 475,75
120.000,-	mtl. DM 1141,80

Laufzeit 20 Jahre

Sonderkredit zum Ausgleich Ihres Girokontos DM 8.000,-; mtl. DM 143,-. Laufzeit 72 Monate. Effektiver Jahreszins 9,1% einschl. Bearbeitungsgebühr.

Persönliches Angebot oder telefonische Sofortberatung
Schirmer & Partner
Darlehensvermittlung · 2874 Lemwerder, Breite Fahr 2 · Tel. 04 21 / 674 67
Volksbank Lemwerder (BLZ 280 690 03)

Die Versicherung mit den interessantesten Angeboten

Wer sagt denn, daß Sie im öffentlichen Dienst keine Lebensversicherung brauchen?

Eine sichere Sache — der öffentliche Dienst. Da braucht man keine Lebensversicherung. Glauben viele! Wegen der guten Versorgung, die der Vater Staat seinen Bediensteten garantiert — falls was passiert.

Unter Umständen ein teurer Irrtum. Etwa bei einem Unfall oder bei Krankheit. Mit Dienst- oder Berufsunfähigkeit als Folge. Denn in den ersten 5 Berufsjahren gibt es in der Regel noch nichts.

Oder bei vorzeitigem Tod. Weil die Hinterbliebenenversorgung in vielen Fällen unzureichend bleibt.

Da ist es gut, wenn man auf die Sicherheit einer privaten Lebensversicherung bauen kann. Aber auch sonst! Eine Lebensversicherung brauchen Sie zum Beispiel

- wenn Sie eine wirklich sichere Geldanlage mit hoher Rendite suchen
- wenn Sie alle Steuervorteile nutzen wollen, mit denen der Vater Staat private Vorsorge fördert
- wenn Sie für größere Anschaffungen ein vorteilhaftes Darlehen benötigen
- wenn Sie sichergehen wollen, daß auch später noch die Kasse stimmt
- wenn Sie bauen, modernisieren oder Wohneigentum kaufen wollen und auf eine solide Finanzierung Wert legen
- wenn Sie schon heute den finanziellen Grundstein für eine gute Ausbildung Ihrer Kinder legen wollen
- wenn Sie in Zukunft regelmäßig über größere Geldbeträge verfügen möchten
- wenn Sie Ihren Kreditgebern kurzfristige Sicherheiten leisten müssen.

Sie sehen, für eine Lebensversicherung gibt es viele gute Gründe. Auch für Sie im öffentlichen Dienst. Selbst dann, wenn Sie Ihre Höchstbeträge für Vorsorgeaufwendungen schon ausgeschöpft haben.

Fordern Sie mit nachstehendem Coupon weitere Informationen an. Damit Sie auf keinen Fall etwas Wichtiges versäumen.

Ja, bitte informieren Sie mich noch ausführlicher über die Vorteile einer Lebensversicherung. Am besten nach vorheriger Terminabsprache. Ich weiß, daß Ihre Informationen kostenlos und unverbindlich für mich sind.

Coupon bitte einsenden an: DBV+PARTNER VERSICHERUNGEN, 118 Kundeninformation, Berliner Straße 170-172, 6050 Offenbach

Name, Vorname _____
Straße, Hausnummer _____
PLZ/Wohnort _____
Beschäftigungsstelle/Arbeitgeber _____
Telefon _____

Deutsche Beamten-Versicherung

DBV+PARTNER
VERSICHERUNGEN

BHW DISPO 2000.
Bei diesem
Bausparvertrag
hat die Zukunft
Zukunft.



**BHW DISPO 2000. Die neue
Freiheit beim Sparen und Bauen.**

Das ist mehr als ein gewöhnlicher Bausparvertrag. Sogar ein Geschenk für die lieben Kleinen können Sie daraus machen. Sie erhalten hohe Guthabenzinsen und können – wenn's mal nicht reicht – in einem bestimmten Rahmen über Teile Ihres Guthabens verfügen. Zum Beispiel für das Kinderzimmer. Oder die spätere Ausbildung. Sogar über eine Teilbausparsumme zum Dachausbau lässt sich verfügen, auch wenn der Vertrag noch nicht voll angespart ist. Wie das alles geht, steht im neuen *BHW-Bauspar-Buch*. Sie bekommen es bei Ihrem BHW-Berater oder direkt beim BHW, Bausparkasse für den öffentlichen Dienst, Postfach 10 13 22, 3250 Hameln 1, Btx * 55 255 #

BHW

Die Bausparkasse mit Ideen